

**Beschlussvorlage Nr. B-105/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 3/Amt 39

**Gegenstand:**

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes - Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitsschutz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Sozialausschuss	02.05.2019	öffentlich			

*Miko Runkel*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss der Stadt Chemnitz beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes (Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitsschutz) wie folgt:

### **Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes – Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitsschutz**

#### **1. Förderziel**

Durch kommunale Zuwendungen soll die Basis für die Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Tieren<sup>(1)</sup>, Fundtieren<sup>(2)</sup> und Unterbringungstieren<sup>(3)</sup> verbessert werden.

#### **2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes.
- (2) Die Zuwendungsgewährung richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- (4) Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

#### **3. Gegenstand der Zuwendung**

(1) Gefördert werden:

- a) Investitionen zur Schaffung von Tierplätzen,
- b) die Beschaffung von Tierbedarfsgegenständen und Pflegemitteln (zum Beispiel Futternäpfe, Halsbänder, Leinen und so weiter),
- c) der Kauf von Tierfanggeräten,
- d) die Anschaffung von Futtermitteln,
- e) die Übernahme der Tierarztkosten für die Kastration/Sterilisation von herrenlosen Katzen,
- f) die Übernahme der Kosten der tiermedizinischen Grundversorgung (Impfungen, Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten) von herrenlosen Katzen,
- g) Personalaufwendungen, Aufwendungen für Honorare,
- h) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige,

- i) Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen,
- j) Mieten und Betriebskosten.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Förderziels auch für andere Zwecke Fördermittel bereitstellen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die eingetragenen gemeinnützigen Tierschutzvereine mit Sitz in Chemnitz.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Tierschutzvereine nach Nummer 4 müssen in der Stadt Chemnitz ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz betreiben.

#### **6. Art und Umfang der Förderung**

(1) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis f)

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt zumindest 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten.

(2) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe g) bis j)

Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung/Fehlbedarfsbezuschung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt zumindest 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten.

(3) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 2

Die Zuwendungen werden als Projektförderung und institutionelle Förderung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sollte nicht weniger als 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

(4) Die Höhe der förderfähigen Personalaufwendungen wird dadurch begrenzt, als das aus der Zuwendung vergütetes Personal nicht besser gestellt sein darf als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz.

#### **7. Antragsverfahren**

(1) Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Durch die Vereine sind Anträge für Zuschüsse für das kommende Haushaltsjahr unter Nutzung der jeweils aktuell vorgegebenen Vordrucke spätestens bis Mai des laufenden Haushaltsjahres an die für die Zuwendung verantwortliche Bewilligungsbehörde zu stellen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

- (2) Bewilligungsbehörde ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz.

## **8. Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt nach Prüfung des vollständig vorliegenden Antrages auf der Grundlage dieser Richtlinie und der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften den Zuwendungsbescheid.
- (2) Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Jahresvolumens nach Abforderung ausgezahlt. Für das I. Quartal erfolgt eine Anschubfinanzierung mittels Unabweisbarkeitserklärung im Monat Januar/Februar. Die Schlusszahlung im IV. Quartal erfolgt auf der Einschätzung des voraussichtlichen Ist.
- (3) Bei investiven Förderungen über 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung auf Antrag nach dem Baufortschritt.
- (4) Die Gewährung der Zuwendung in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung der Unaufschiebbarkeit möglich.

## **9. Verwendungsnachweise**

- (1) Für die Abrechnung der gewährten Zuwendungen sowie Nachweis und Prüfung ihrer Verwendung gelten grundsätzlich die Bestimmungen unter Nummer 7 der DA 2001, insofern nicht im Folgenden andere bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungsart und der Finanzierungsart entsprechen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
- (4) Zur Erstellung der zahlenmäßigen Nachweise finden die jeweiligen von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare Anwendung.
- (5) Die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises ist mit der Beifügung des Originalbeleges verbunden, sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes vereinbart wurde. Die Bewilligungsbehörde kann bei umfangreicher Nachweisführung die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege beim Zuwendungsempfänger durchführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger alle mit der Zuwendung in Zusammenhang stehenden Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## **10. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Beendigung von Verträgen und Vereinbarungen, Erstattung und Verzinsung**

- (1) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (2) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (3) Der Bewilligungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat und bei investiven Zuschüssen die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.  
Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nach Nummer 9 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (4) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.
- (6) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Verträgen/Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Verträge/Vereinbarungen müssen entsprechende Kündigungs- und Rückforderungsregelungen enthalten.

## **11. In-Kraft-Treten, Beschluss**

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wurde durch den Sozialausschuss am 02. Mai 2019 beschlossen.

**Begründung:**

Gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02. Januar 2019 (SächsGVBl. 2019, S.67) gewährt der Freistaat Sachsen der Stadt Chemnitz in 2019 erstmalig eine zweckgebundene Zuwendung im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes in Höhe von 26.923,07 Euro.

Gefördert werden Maßnahmen der Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Tieren; ausgeschlossen werden Investitionen zur Schaffung von Tierheimplätzen.

Die Stadt Chemnitz darf als Zuwendungsempfänger diese Zuwendung zur Erfüllung des Förderzwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten.

Es handelt sich bei dieser Zuwendung um (anteilige) Mittel, die der Freistaat Sachsen bisher selbst gemäß seiner Richtlinie Zuwendung Tierschutz an den Sächsischen Landestierschutzverband und die eingetragenen gemeinnützigen Tierschutzvereine Sachsens, darunter auch Chemnitzer Tierschutzvereine, ausgereicht hatte.

Die direkte Förderung der Tierschutzverbände durch den Freistaat Sachsen für den vorgenannten Förderzweck entfällt zukünftig.

Im Ergebnis der geänderten Förderpolitik des Freistaates Sachsen im Bereich des Tierschutzes ist davon auszugehen, dass sich nunmehr die im Stadtgebiet Chemnitz tätigen bzw. ortsansässigen Tierschutzvereine direkt an die Stadt Chemnitz mit der Bitte um Förderung ihrer Tierschutzarbeit wenden werden.

Zuwendungen der Stadt Chemnitz im Bereich des Tierschutzes wurden bisher unter konkreter Festlegung von Fördersumme, Förderart, Förderzweck und Zuwendungsempfänger unmittelbar durch den Stadtrat beschlossen.

Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgte in der Vergangenheit nach Vorgabe der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Mit vorliegender Fachförderrichtlinie wird nunmehr das spezifische städtische Förderreglement im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes umfassend und abschließend festgelegt.